

Anlage 3a: Aussagen zur Anwendung des UVPG

- **Bestandsunterlagen für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**
[Bestandsunterlagen Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH]
- **Aktuelle Unterlagen für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfall**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein Instrument der Umweltvorsorge, angelegt auf einer Kooperation zwischen Antragsteller / Vorhabensträger und Umweltbehörde.

Die UVP selbst ist eine systematische und formalisierte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltfolgen eines beabsichtigten Vorhabens. Sie ist unselbständiger Teil eines Trägervorhabens, wie z.B. eines Genehmigungsvorhabens gemäß BImSchG. Das Ergebnis der UVP ist bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die eigentliche Genehmigung kann somit, sollte eine UVP notwendig sein, erst nach dem Vorliegen des Prüfungsergebnisses der UVP ergehen.

Die Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zwangsläufig für die aus der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) gelisteten Anlagen und Maßnahmen. Der Anlagenbegriff gemäß UVPG ist jedoch nicht immer identisch mit dem der 4. BImSchV und daher genau zu prüfen.

In Abhängigkeit von der Umweltrelevanz differenziert das UVPG und schreibt für die Anlagen in Abhängigkeit von deren Art, Leistung, Größe und Umweltrelevanz im Anhang 1 ...

- ... die generelle UVP-Pflicht X
- ... die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls A
- ... die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls S
- ... die UVP-Pflicht nach Landesrecht L

... vor. Weiter werden im Anhang 2 zum UVPG Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls benannt. Es ist daher zuerst zu prüfen, ob das in vorliegendem Antrag genannte Vorhaben zur Änderung im Betrieb der Anlage der Firma AMS unter die Vorgaben des UVPG fällt. Im vorliegenden Antrag wird entsprechend den Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV folgende Anlage beantragt:

- **Nr. 8.11.2.1 G + E**

8.11.2.1	G E	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
-----------------	----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- **Nr. 8.11.2.4 V**

8.11.2.4	V	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag
-----------------	----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Antrag nach §16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung im Betrieb der Anlage zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen, sowie zur zeitweiligen Lagerung und zur mechanischen Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1760/5 der Gemarkung Denklingen, eingestuft in die Nummern 8.11.2.1 [G+E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G+E], 8.12.2 [V] und 8.12.3.1 [G] im Anhang 1 der 4. BImSchV

➤ Nr. 8.12.1.1 G + E

8.12.1.1	G E	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
----------	--------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

➤ Nr. 8.12.2 V

8.12.2	V	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
--------	---	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

➤ Nr. 8.12.3.1 G

8.12.3.1	G	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr
----------	---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Einstufungen nach den Nummern 8.15.1 und 8.15.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV sind nach den Ausführungen des Anhang 1 der 4. BImSchV in den oben genannten Nummern enthalten.

In Anhang 1 zum UVPG sind folgende Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen gelistet:

8.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei	
8.7.1	Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks , mit einer Gesamtlagerkapazität von	
8.7.1.1	1 500 t oder mehr,	A
8.7.1.2	100 t bis weniger als 1 500 t,	S
8.7.2	gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von	
8.7.2.1	50 t oder mehr,	A
8.7.2.2	30 t bis weniger als 50 t;	S

Hierzu ist anzumerken:

- Metallabfälle sollen auf der Anlage wie genehmigt weiterhin zeitweilig gelagert werden. Die max. Lagermengen für Altmetalle liegen unverändert über 1.500 Tonnen.

- Gefährliche Schlämme und Baggergut sollen auf der Anlage nicht zwischengelagert werden.

Die auf der Anlage der Firma AMS erfolgenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten entsprechen somit unverändert (wie in der ursprünglichen Genehmigung nach §4 i.V.m. §10 BImSchG) der in der Nummer 8.7.1.1 im Anhang 1 des UVPG aufgelisteten Tätigkeiten.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
8.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr, bei		
8.9.1	gefährlichen Abfällen mit		
8.9.1.1	einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,	X	
8.9.1.2	geringeren Kapazitäten als in Nummer 8.9.1.1 angegeben,		A
8.9.2	nicht gefährlichen Abfällen mit		
8.9.2.1	einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,		A
8.9.2.2	geringeren Kapazitäten als in Nummer 8.9.2.1 angegeben;		S

Hierzu ist anzumerken:

- Nr. 8.9.1 des Anhang 1 zum UVPG bezieht sich auf die **Lagerung von gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr**. Auch dies trifft auf die beantragte Anlage nicht zu, welche sich nur auf die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen bezieht, somit auf die Lagerung von Abfällen unter einem Zeitraum von einem Jahr.
- Nr. 8.9.2 des Anhang 1 zum UVPG bezieht sich auf die **Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr**. Auch dies trifft nicht auf die beantragte Anlage zu, welche sich nur auf die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen bezieht, somit auf die Lagerung von Abfällen unter einem Zeitraum von einem Jahr.

Die für die Tätigkeiten auf der Anlage der Firma AMS erforderliche Vorprüfung nach den Vorgaben des UVPG wurde bereits bei der Beantragung der Genehmigung nach §4 i.V.m. §10 BImSchG durchgeführt.

Als Ergebnis wurde damals festgehalten, dass für den Betrieb der Anlage keine Durchführung eines UVPG-Gutachtens erforderlich ist.



Antrag nach §16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung im Betrieb der Anlage zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen, sowie zur zeitweiligen Lagerung und zur mechanischen Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1760/5 der Gemarkung Denklingen, eingestuft in die Nummern 8.11.2.1 [G+E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G+E], 8.12.2 [V] und 8.12.3.1 [G] im Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Tätigkeiten im Rahmen der zeitweiligen Lagerung und der Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen werden aufgrund des vorliegenden Antrages nach §16 Abs. 1 BImSchG sogar reduziert!

So werden die Lagerkapazitäten für Altmetalle drastisch verringert, auf eine große Zahl an Abfallschlüsselnummern für Altmetalle verzichtet und auf das Brennschneiden von Altmetallen, die Nutzung einer Aligatorschere bei der Behandlung der Altmetalle, sowie auf das Brikettieren von Spänen verzichtet.

Die Durchführung einer Vorprüfung nach den Vorgaben des UVPG ist daher für das vorliegende Verfahren nach Auffassung des Antragstellers nicht erforderlich.

Zur Information sind nachfolgend die Unterlagen zur Vorprüfung aus dem ursprünglichen Antrag zur Genehmigung der Anlage beigelegt.

Sollte die Genehmigungsbehörde dieser Auffassung nicht folgen, so sind nachfolgend den Antragsunterlagen aktuelle Unterlagen für eine standortbezogene Vorprüfung für den Einzelfall beigelegt.